

Beschluss vom 14. Mai 2013

**Kleine Anfrage 2013/11
betreffend «Kommerzielle Schifffahrt in den Schaaren»**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. April 2013 stellt Kantonsrat Werner Bächtold im Zusammenhang mit einem beim Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen gestellten Gesuch um Konzession für einen gewerblichen Bootsliegeplatz beim Salzstadel in Schaffhausen verschiedene Fragen, insbesondere zum «Schaaren».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Anlass der vorliegenden Anfrage ist die Absicht einer privaten Gesellschaft, auf dem Rhein einen neuen gewerblichen Personentransport zu betreiben. Die betreffende Firma ersuchte daher beim kantonalen Tiefbauamt um eine Konzession für einen Liegeplatz für ein gewerblich genutztes Boot beim Salzstadel in Schaffhausen. Das Konzessionsgesuch wurde anfangs März 2013 im Amtsblatt ausgeschrieben. Gegen das Gesuch gingen verschiedene Einwendungen ein. Erstinstanzlich ist das kantonale Tiefbauamt für solche Gesuche zuständig. Das Tiefbauamt hat mit Verfügung vom 13. Mai 2013 die Erteilung einer Liegeplatz-Konzession aus sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt. Gegenwärtig läuft die Rekursfrist.

Der Fragesteller befürchtet, dass mit dem gewerblich genutzten Boot der Schutz des «Schaaren» beeinträchtigt werden wird. Generell gilt das Rheinufer als erhaltenswerte, einzigartige Stromlandschaft. Dies trifft insbesondere auf den «Schaaren» zu. Das Gebiet «Schaaren» liegt im Kanton Thurgau und ist Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN-Gebiet «Untersee-Hochrhein» (Nr. 1411). Der Schutz des Rheinufers bzw. des «Schaaren» liegt im öffentlichen Interesse. Selbst untergeordnete Eingriffe wären genau zu prüfen und allenfalls nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig.

Die Bootsstationierung wurde am Salzstadel in Schaffhausen beantragt. Die Zuständigkeit liegt hier einzig beim Kanton Schaffhausen. Thurgauer Interessen werden bei der Vergabe eines Bootsliegeplatzes in Schaffhausen grundsätzlich nicht tangiert.

Wie erwähnt hat das Tiefbauamt die Erteilung einer Liegeplatz-Konzession aus sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt. Es hat daher im Rahmen seiner ablehnenden Verfügung auf

weitere Abklärungen zur Umweltverträglichkeit sowie auf eine rechtliche Beurteilung von Art. 9.01 der auch für den Rhein bis Schaffhausen geltenden Bodensee-Schifffahrtsordnung (wonach Fahrgastschiffe zum Zweck des Ein- und Aussteigens nur an Landstellen anlegen dürfen, die von den zuständigen Behörden dafür zugelassen sind) verzichtet. Aus demselben Grund hat das Tiefbauamt auch darauf verzichtet, auf die Einwände, welche den «Schaaren» betreffen, einzugehen. Ferner erübrigte sich der Einbezug von Thurgauer Fachstellen und Behörden.

Schaffhausen, 14. Mai 2013

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Efliger